

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von:
Gardinen & Sonnenschutz Thomas Schuler, Am Ritterbach 19, 666663 Merzig****§ 1 Geltungsbereich**

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Kunden, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Gleichermaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden unabhängig vom Inhalt dieser AGB von gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Maßgebend für den einzelnen Auftrag sind bei der Auftragsannahme geltenden Preise und Bedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Es reicht eine mündliche Auftragserteilung an uns aus.

§ 3 Widerrufsrecht

1. Da die Ware nach Maß für den Kunden angefertigt wird, ist ein Umtausch oder Rückgabe dieser Ware ausgeschlossen.
2. Es besteht kein Widerrufsrecht des Kunden.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland „frei Haus“, außerhalb „frei Grenze“. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Kunden ist verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges. Evtl. ausländische Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Skontoabzug wird nicht akzeptiert. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
3. Wir sind berechtigt - auch bei anderslautenden Bestimmungen des Kunden - Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen, selbst wenn der Kunde etwas Anderes bestimmt. Bei Vorliegen von Finanzierungshilfen erfolgt zunächst eine Verrechnung auf die Hauptleistung, dann auf die Zinsen und Kosten.
4. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt wird, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir können außerdem in diesem Fall Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung verlangen. Solange dies nicht erfüllt ist oder u.U. in anfechtbarer Weise erfüllt ist, sind wir zur Fortsetzung der Leistung nicht verpflichtet. Das Gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangenen Lieferung. Vereinbarte Nachlässe werden nicht gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist.

§ 5 Beschaffenheit der Kaufsache

1. Die Beschaffenheit der Kaufsache ergibt sich aus den Produktdatenblättern und unseren Kollektionen, die jederzeit bei uns eingesehen werden können. Die genannten Angaben werden weder zugesichert, noch garantiert.
2. Die Beschaffenheit unserer Produkte wird sich bei fehlerhafter oder nicht vorgenommener Wartung negativ entwickeln. Die Wartungsvorschriften, die in den angegebenen Informationsbroschüren oder auf anderem Wege dem Kunden bekannt gemacht werden, sind daher in jedem Fall zu beachten.
3. Handelsübliche Abweichungen von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten und sonstigen Leistungsdaten sind zulässig.
4. Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem ausdrücklichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die bestellte Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Lieferfristen beginnen nicht vor der abschließenden Abklärung technischer Fragen und nicht vor Hereingabe eventuell von dem Kunden zu beschaffender Unterlagen, die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlich sind sowie nicht vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde oder wenn sie unser Haus verlässt.
2. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und -maschinen, Streik und Aussperrung, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen (auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten), sind wir – soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflicht gehindert sind – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der Kunde ist jedoch in jedem Fall berechtigt uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, wenn wir den vereinbarten Liefertermin um mehr als 1 Woche überschreiten. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
3. Wir sind vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen und Rechnungen für funktionsfähige Einheiten sind zulässig.

§ 7 Haftung bei Mängeln

1. Uns ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Wir sind in allen Fällen auch berechtigt, innerhalb angemessener Frist, Ersatz zu liefern.
2. Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden, unsachgemäßem Gebrauch und Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind. Ebenso wird keine Gewähr geleistet, wenn Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.
3. Wir leisten für die Mangelfreiheit unseres Produktes (nur Sonnenschutzprodukte und Gardinentechnik, keine Gardinenstoffe) Gewährleistungen für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab Lieferung. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Verkäufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Ein Fehlschlag der Nacherfüllung liegt vor, wenn fünf Nacherfüllungsversuche fehlschlagen soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.
4. Soweit der Kunden zur Geltendmachung von Rechten verpflichtet ist, uns eine angemessene Frist zur Erbringung unserer Leistung zu setzen, so ist die Frist nur dann angemessen, wenn sie nicht kürzer als 20 Tage ist.
5. Ist der Mangel nicht feststellbar, trägt der Kunden die Kosten der Untersuchung.
6. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
7. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt nicht zu, auch ist er zur Annahme der Lieferung verpflichtet.
8. Bei Gardinenstoffen u. ä. setzt unsere Gewährleistungspflicht voraus, dass Beanstandungen spätestens 7 Tage nach Empfang der Ware schriftlich per Post, Email, wenn möglich mit Fotos der Beanstandungen, oder durch Vorstellung in unserem Haus, angezeigt werden. Spätere Beanstandungen können auf Grund der Empfindlichkeit der Ware nicht mehr anerkannt werden.
9. Raffrollos und Flächenvorhänge aus Gardinenstoffe unterliegen warentypischen Eigenschaften. Bei einem Raffrollo kann es zu leichter Wellenbildungen unten am Saum, bei den Querfalten und am Saum des Beschwerungsstabes kommen. Dies wird durch die Spannung der Schnurzüge verursacht und ist kein Beanstandungsgrund. Bei Flächenvorhängen aus Gardinenstoff kann auch eine leichte Wellenbildung entstehen. Auch dies ist kein Beanstandungsgrund.
10. Es gibt keine bügelfreien Gardinenstoffe. Sollten nach dem Waschen Knitter zu sehen sein, so kann man diese durch Beachtung der Bügelanweisung im eingenähtem Waschetikett nach dem Trocknen wieder glatt bügeln. Dies ist auch kein Beanstandungsgrund
11. Geringe Druckfehler, ein Einspringen der Ware in Höhe und Breite nach Kräuselung von Falten- und Schmuckfaltenbändern sowie Maßabweichungen von 0,5% bis zu 1% gelten nicht als Mangel. Gemessen wird immer im glatten Zustand.
12. Schrumpf des Gewebes berechtigt nicht zur Reklamation, da Textilien im Gebrauch oder bei chemischer bzw. nasser Reinigung generell zu Schrumpfenverhalten neigen. Dieses fällt je nach technischer Beschaffenheit der Stoffe und abhängig vom Fasereinsatz unterschiedlich aus. Genaue Angaben sind auf Grund der unterschiedlichen Nutzung und der Verarbeitung nicht möglich, es kann aber von folgenden Richtwerten ausgegangen werden: Synthetik 1%, Baumwolle 1-4%, Leinen 5-7%, Viskose 3-5%, Seide 1-3%.

13. Um Mängel an den Gardinen zu vermeiden, sind vor dem Waschen sämtliche Gardinenhäkchen zu entfernen oder zu sichern, so dass dadurch kein Schaden an den Gardinen entstehen kann. Unsere Gardinen sind in den meisten Fällen bei 30° waschbar. Flüssigwaschmittel ist zu empfehlen. Weichspüler können nur bei nicht schwer entflammaren Gardinen eingesetzt werden. Trotzdem ist das Waschetikett immer zu beachten. Es gibt auch nicht waschbare, chemisch zu reinigende Gardinen.

Bei Raffollo's sind je nach Technik die Schnüre und Plastikteile zu sichern, und zwar so, dass sie den Stoff nicht verletzen können.

14. Da Textilien warentypischen Eigenschaften unterliegen, gibt es kein Grund zur Beanstandung, wenn der Fall des Stoffes (Faltenbildung) Unregelmäßigkeiten aufweist. Einige Textilien brauchen längere Zeit, Falten zu bilden. Der Kunde sollte die Faltenbildung, wenn gewünscht, stets selbst unterstützen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn wir wegen aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, sowie solcher, die im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt stehen, befriedigt worden sind. Dies erfasst sämtliche Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der Geschäftsverbindungen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

2. Der Kunden ist verpflichtet, die Kaufsache solange pfleglich zu behandeln, bis das Eigentum auf den Kunden übergegangen ist. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunden diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch durchführen lassen.

3. Der Kunden darf den Liefergegenstand, an dem wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen. Der Kunden hat in einem solchen Fall uns die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Kosten für erforderlich werdende Interventionen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungseinstellung hat der Kunden uns außerdem die vorhandene Ware anzuzeigen.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Verjährungshemmung

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist bei Lieferungen – auch bei frachtfreien Lieferungen -, bei Zahlungen u. a. unser Geschäftssitz.

3. Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Scheckklagen ist unser Geschäftssitz, falls der Kunden Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunden keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt. In jedem Fall können wir den Kunden auch an seinem Sitz verklagen.

4. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

§ 10 Salvatorische Klausel, Datenschutz

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der fehlerhaften Bestimmung tritt eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt. Wir speichern Daten im Rahmen unserer gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

§ 11 Verträge

Sämtliche Verträge zwischen Kunden, Lieferanten, externen Dienstleistern sowie Telefon- und Internetanbietern werden nur schriftlich anerkannt. Mündliche Vereinbarungen müssen schriftlich erfasst werden und bedarf unserer Unterschrift und des Vertragspartners.

(Fassung aus 2014)